

13.08.03

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Gesundheit und Soziale Sicherung**

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2004 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2004 - AELV 2004)

A. Zielsetzung

Aktualisierung der zur Ermittlung des korrigierten Wirtschaftswertes benötigten Beziehungswerte, um für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

B. Lösung

Festlegung von aktualisierten Beziehungswerten auf der Grundlage neuester statistischer Materialien.

C. Alternative

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Arbeitseinkommensermittlung wird in den Fällen, in denen kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erleichtert. Vollzugsaufwand entsteht durch die Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

13.08.03

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Gesundheit und Soziale Sicherung**

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2004 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2004 - AELV 2004)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung zu erlassende

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und
Forstwirtschaft für das Jahr 2004 (Arbeitseinkommen verordnung
Landwirtschaft 2004 - AELV 2004)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft
für das Jahr 2004
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2004 - AELV 2004)
Vom ...

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), der durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2004 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
 2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1)
- ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 140 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 140 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und

- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1196fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,0806fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,
- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,8700	84 000	0,4422
26 000	0,8556	85 000	0,4388
27 000	0,8417	86 000	0,4354
28 000	0,8282	87 000	0,4321
29 000	0,8150	88 000	0,4288
30 000	0,8022	89 000	0,4257
31 000	0,7897	90 000	0,4225
32 000	0,7777	91 000	0,4194
33 000	0,7660	92 000	0,4163
34 000	0,7546	93 000	0,4133
35 000	0,7435	94 000	0,4104
36 000	0,7328	95 000	0,4075
37 000	0,7225	96 000	0,4046
38 000	0,7123	97 000	0,4018
39 000	0,7025	98 000	0,3990
40 000	0,6930	99 000	0,3963
41 000	0,6838	100 000	0,3936
42 000	0,6748	101 000	0,3910
43 000	0,6660	102 000	0,3884
44 000	0,6575	103 000	0,3858
45 000	0,6493	104 000	0,3833
46 000	0,6412	105 000	0,3808
47 000	0,6334	106 000	0,3783
48 000	0,6258	107 000	0,3759
49 000	0,6184	108 000	0,3735
50 000	0,6111	109 000	0,3711
51 000	0,6040	110 000	0,3688
52 000	0,5972	111 000	0,3665
53 000	0,5905	112 000	0,3643
54 000	0,5839	113 000	0,3621
55 000	0,5776	114 000	0,3599
56 000	0,5714	115 000	0,3577
57 000	0,5653	116 000	0,3556
58 000	0,5594	117 000	0,3535
59 000	0,5535	118 000	0,3514
60 000	0,5478	119 000	0,3494
61 000	0,5423	120 000	0,3473
62 000	0,5369	121 000	0,3453
63 000	0,5316	122 000	0,3433
64 000	0,5264	123 000	0,3414
65 000	0,5214	124 000	0,3395
66 000	0,5164	125 000	0,3376
67 000	0,5115	126 000	0,3357
68 000	0,5068	127 000	0,3339
69 000	0,5021	128 000	0,3320
70 000	0,4976	129 000	0,3302
71 000	0,4931	130 000	0,3285
72 000	0,4887	131 000	0,3267
73 000	0,4844	132 000	0,3249
74 000	0,4802	133 000	0,3232
75 000	0,4761	134 000	0,3215
76 000	0,4720	135 000	0,3198
77 000	0,4681	136 000	0,3182
78 000	0,4642	137 000	0,3165
79 000	0,4604	138 000	0,3149
80 000	0,4566	139 000	0,3133
81 000	0,4529	140 000	0,3117
82 000	0,4493		
83 000	0,4457		

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,3913	84 000	0,2635
26 000	0,3916	85 000	0,2618
27 000	0,3914	86 000	0,2601
28 000	0,3906	87 000	0,2585
29 000	0,3895	88 000	0,2569
30 000	0,3880	89 000	0,2553
31 000	0,3863	90 000	0,2538
32 000	0,3843	91 000	0,2522
33 000	0,3822	92 000	0,2507
34 000	0,3799	93 000	0,2492
35 000	0,3775	94 000	0,2477
36 000	0,3750	95 000	0,2462
37 000	0,3724	96 000	0,2448
38 000	0,3698	97 000	0,2433
39 000	0,3671	98 000	0,2419
40 000	0,3643	99 000	0,2405
41 000	0,3616	100 000	0,2391
42 000	0,3588	101 000	0,2378
43 000	0,3561	102 000	0,2364
44 000	0,3533	103 000	0,2351
45 000	0,3505	104 000	0,2338
46 000	0,3478	105 000	0,2325
47 000	0,3450	106 000	0,2312
48 000	0,3423	107 000	0,2299
49 000	0,3396	108 000	0,2286
50 000	0,3369	109 000	0,2274
51 000	0,3343	110 000	0,2262
52 000	0,3317	111 000	0,2250
53 000	0,3291	112 000	0,2238
54 000	0,3265	113 000	0,2226
55 000	0,3240	114 000	0,2214
56 000	0,3214	115 000	0,2203
57 000	0,3190	116 000	0,2192
58 000	0,3165	117 000	0,2181
59 000	0,3141	118 000	0,2169
60 000	0,3117	119 000	0,2158
61 000	0,3094	120 000	0,2147
62 000	0,3071	121 000	0,2137
63 000	0,3048	122 000	0,2126
64 000	0,3025	123 000	0,2116
65 000	0,3003	124 000	0,2105
66 000	0,2981	125 000	0,2095
67 000	0,2960	126 000	0,2085
68 000	0,2938	127 000	0,2075
69 000	0,2917	128 000	0,2065
70 000	0,2896	129 000	0,2055
71 000	0,2876	130 000	0,2045
72 000	0,2856	131 000	0,2035
73 000	0,2836	132 000	0,2026
74 000	0,2817	133 000	0,2017
75 000	0,2797	134 000	0,2007
76 000	0,2778	135 000	0,1998
77 000	0,2759	136 000	0,1988
78 000	0,2741	137 000	0,1980
79 000	0,2723	138 000	0,1971
80 000	0,2705	139 000	0,1962
81 000	0,2687	140 000	0,1953
82 000	0,2669		
83 000	0,2652		

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
140 000	0,3117
150 000	0,2968
200 000	0,2409
250 000	0,2040
300 000	0,1777
350 000	0,1579
400 000	0,1424
450 000	0,1299
500 000	0,1196

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
140 000	0,1953
150 000	0,1870
200 000	0,1549
250 000	0,1330
300 000	0,1170
350 000	0,1048
400 000	0,0951
450 000	0,0872
500 000	0,0806

Begründung

I. Allgemeines

1. Nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994) ist die Gewährung eines Beitragszuschusses vom Gesamteinkommen des Versicherten abhängig. Bei verheirateten Versicherten wird das Gesamteinkommen beider Ehegatten jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet.

Für Betriebe, die weder Buchführung noch eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung betreiben, kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden; für sie wird als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein „korrigierter“ Wirtschaftswert zugrunde gelegt. Hierzu werden Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarbericht der Bundesregierung zugrunde liegenden Testbetriebe ermittelt.

Das mit Hilfe der Beziehungswerte ermittelte Arbeitseinkommen („korrigierter“ Wirtschaftswert) kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Nach § 152 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes i.d.F. des Artikels 17 des Gesetzes vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) gelten die auf Deutsche Mark lautenden Beträge des Einheitswertes nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort. Da somit der Wirtschaftswert als Bemessungsgröße weiterhin in DM ausgewiesen wird, wird seit dem Jahr 2002 das der Bemessung von Beitragszuschüssen zugrunde zu legende, in Euro auszuweisende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich in der Weise ermittelt, dass der Umrechnungskurs 1,95583 bei der Ermittlung der Beziehungswerte berücksichtigt wird.

2. Die Verordnung ist nach § 15 Abs. 2 SGB IV auch bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens von Landwirten in anderen Angelegenheiten der Sozialversicherung anzuwenden, wenn eine Veranlagung nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht zeitnah durchgeführt wird.
3. Die Verordnung dient nur der Aktualisierung von Rechengrößen in der Alterssicherung der Landwirte. Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen daher nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

a) In § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Werte dieser Verordnung nur für das Kalenderjahr 2004 maßgebend sind. Ferner wird erläutert, dass die Umrechnung von DM in Euro (Division durch den Faktor 1,95583) bereits im Beziehungswert berücksichtigt ist. Diese Berechnungsweise wurde gewählt, weil sie für die landwirtschaftlichen Alterskassen mit weniger Verwaltungsaufwand (insbesondere im Bereich der EDV) verbunden ist als eine Umrechnung eines fiktiv in DM berechneten Arbeitseinkommens in Euro.

b) § 1 Abs. 2 Satz 1

Aus Vereinfachungsgründen beschränken sich die Anlagen 1 und 2, in denen die Beziehungswerte für alle durch 1000 DM teilbaren Wirtschaftswerte angegeben sind, auf Wirtschaftswerte bis zu 140 000 DM. Bei höheren Wirtschaftswerten ergibt sich immer ein Gesamteinkommen oberhalb der Zuschussgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG, so dass im Regelfall kein Anspruch auf Beitragszuschuss entstehen kann. Bei Betrieben der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ALG ist dabei berücksichtigt, dass ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von wenigstens fünf Sechsteln der Bezugsgröße vorhanden sein muss.

c) Den besonderen Bedürfnissen insbesondere kleinerer Vollerwerbsbetriebe trägt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe - durch Einführung eines einheitlichen Beziehungswertes bis 25 000 DM Wirtschaftswert - Rechnung.

d) Die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Beziehungswerte gelten nur für die dort jeweils aufgeführten, durch 1000 ohne Rest teilbaren Wirtschaftswerte. Durch § 1 Abs. 2 Satz 3 wird festgelegt, wie der Beziehungswert für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

Die stufenlose Ermittlung der Beziehungswerte gewährleistet, dass mit steigendem Wirtschaftswert immer auch ein Anstieg des Einkommens ohne Belastungssprung einhergeht.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 bestimmt, dass der nach Satz 3 zu ermittelnde Beziehungswert nicht zu runden ist.

- e) § 1 Abs. 3 enthält die Regelungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens bei Wirtschaftswerten von mehr als 140 000 DM. Da diese Regelungen nur in seltenen Fällen (Betriebe, die von mehreren Unternehmern betrieben werden, Ermittlung von Arbeitseinkommen für den allgemeinen Anwendungsbereich von § 15 Abs. 2 SGB IV) benötigt werden, werden in den Anlagen 3 und 4 Beziehungswerte nur für wenige Wirtschaftswerte angegeben.
- f) Durch § 1 Abs. 3 Satz 2 wird festgelegt, wie das Arbeitseinkommen für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.
- g) § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4
Der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 1 beträgt einheitlich 0,1196 und der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 2 beträgt einheitlich 0,0806. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei höheren Wirtschaftswerten der Effekt sinkender Ertragskraft mit steigendem Wirtschaftswert zu vernachlässigen ist.
- h) § 1 Abs. 4
§ 32 Absatz 6 Satz 1 ALG sieht vor, dass Betrieben, deren Unternehmer ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße erzielt hat, ein Zwischenwert zwischen dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 1) und dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 2) zuzuordnen ist. Eine solche Vorschrift ist erforderlich, um zu verhindern, dass ein höheres außerlandwirtschaftliches Einkommen in einigen Fällen zu einem höheren Beitragszuschuss führt. Durch § 1 Absatz 4 wird festgelegt, wie der Zwischenwert zu ermitteln ist.
- Die stufenlose Ermittlung des Arbeitseinkommens stellt sicher, dass bei gleichen Wirtschaftswerten mit steigendem außerbetrieblichem Einkommen das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig absinkt.
- i) § 1 Abs. 5 regelt die Abrundung des ermittelten Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft auf volle Euro entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 32 Abs. 2 Satz 2 ALG.

2. Zu § 2

Das In-Kraft-Treten am Tage nach Verkündung ist erforderlich, um die rechtzeitige Bewilligung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2004 sicherstellen zu können.

III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

IV. Kosten für die Wirtschaft

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ergeben sich keine Auswirkungen.

V. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind schon deshalb nicht zu erwarten, weil Mehraufwand nicht entsteht.